### Ausgabe A

# Gesetz- und Verordnungsblatt

# FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. Jahrgang

Düsseldorf, den 13. Juli 1950

Nummer 29

Datum	. Inhalt S	eite
9. 6. 50	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsfahr 1950	135
20. 4. 50	Verordnung über die außerplanmäßige Dienstzeit der Beamten des mittleren Dienstes	138

#### Gesetz

#### zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs für das Haushaltsjahr 1950. Vom 9. Juni 1950.

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 26. Mai 1950 folgendes Gesetz beschlossen:

#### Abschnitt I

#### Finanz- und Lastenausgleich.

8

Für das Haushaltsjahr 1950 werden den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen und zweckgebundene Zuschüsse nach den folgenden Bestimmungen gewährt:

# A. Allgemeine Finanzzuweisungen an die Gemeinden und Landkreise.

§ 2

Das Land gewährt den Gemeinden und Landkreisen allgemeine Finanzzuweisungen, soweit ihre eigenen Einnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht ausreichen.

Hierfür werden zur Verfügung gestellt: DM

1. für den Grundsteuerausfall infolge von
Kriegszerstörungen und Demontagen 67 500 000

für Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden
 a) für den Wegfall der Bürgersteuer

a) für den Wegfall der Bürgersteuer 126 000 000 b) ein weiterer Betrag von 48 500 000 zusammen 174 500 000

3. für Schlüsselzuweisungen an die Land-

kreise 52 000 000
4, für einen Ausgleichsstock für die Gemeinden und die Landkreise 12 000 000

#### Erstattung des Grundsteuerausfalls.

#### § 3

- (1) Der für den Grundsteuerausfall infolge von Kriegszerstörungen und Demontagen bereitgestellte Betrag von 67 500 000 DM wird an die Gemeinden wie folgt verteilt:
- a) 45 000 000 DM als Zuschüsse für die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen für das Rechnungsjahr 1948 erlassene Grundsteuer,
- b) 22 500 000 DM schlüsselmäßig zusammen mit den Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden nach den für diese geltenden Verteilungsmaßstäben.
- (2) Die nach Absatz 1a zu gewährenden Zuschüsse betragen 110 vom Hundert der Meßbeträge für die im Haushaltsjahr 1948 erlassene Grundsteuer von den Grundstücken und 50 vom Hundert der Meßbeträge für die erlassene Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, soweit es erforderlich sein sollte, den Hundertsatz der Meßbeträge anderweit so festzusetzen, daß der im Absatz 1 unter Buchstabe a festgesetzte Betrag von 45 000 000 DM aufgebraucht wird.

#### Schlüsselzuweisungen.

#### a) Gemeinden.

δ4

- (1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisung einer Gemeinde ist von ihrer durchschnittlichen Ausgabenbelastung und ihrer eigenen Steuerkraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch den Kinderreichtum der Bevölkerung, den hohen Anteil der Unselbständigen an der Einwohnerzahl, den Zustrom von Flüchtlingen und Evakuierten, die Kriegszerstörungen und Demontagen, die Kriegsfolgefürsorge und die Lage im Grenzbezirk verursacht wird.
- (2) Die Schlüsselzuweisung wird ermittelt, indem von einer in DM ausgedrückten Meßzahl, in der die in Ziffer 1 genannten Faktoren berücksichtigt werden (Ausgangsmeßzahl), eine andere Meßzahl abgezogen wird, die der eigenen Steuerkraft der Gemeinde Ausdruck gibt (Steuerkraftmeßzahl). Ist die Ausgangsmeßzahl größer als die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde die Hälfte des Unterschiedsbetrages als Schlüsselzuweisung.
- (3) Die Ausgangsmeßzahl (Abs. 2) wird nach einem einheitlichen Grundbetrag berechnet. Der Grundbetrag wird vom Innenminister und vom Finanzminister so festgesetzt, daß der Betrag, der für Schlüsselzuweisungen der Gemeinden zur Verfügung steht, aufgebraucht wird.
- (4) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Ansätze, die nach §§ 4, 5 und 6 dieses Gesetzes der Schlüsselberechnung zu Grunde zu legen sind, für einzelne Gruppen von Gemeinden oder auch allgemein abweichend festzusetzen, wenn sie den Grundsätzen des Abs. 1 nicht hinreichend gerecht werden.

§ 5

Die Ausgangsmeßzahl wird ermittelt, indem die folgenden Ansätze zusammengerechnet und mit dem nach § 4 Ziffer 3 festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden

#### 1. Der Hauptansatz.

Der Ansatz beträgt für eine Gemeinde mit nicht mehr

als	5 000	Einwohnern			90	v. F	I.
mit	10 000	Einwohnern			100	v. H	ſ.
mit	25 000	Einwohnern			125	v. F	ſ.
mit	50 000	Einwohnern			135	v. E	Ŧ.
mit	100 000	Einwohnern				v. H	
		Einwohnern			145	v. H	I.
mit	500 000	Einwohnern	und	mehr	150	v. H	I.

der Einwohnerzahl.

Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Beträge; der Ansatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach oben abgerundet.

In Gemeinden, deren Bevölkerungszahl am 31. Dezember 1949 geringer war als bei der Volkszählung vom 17. Mai 1939, ist ein Viertel des Bevölkerungsabgangs der Einwohnerzahl hinzuzuschlagen.

#### 2. Der Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung.

Der Ansatz wird gewährt, wenn die Zahl der Kinder unter 14 Jahren in einer Gemeinde mit nicht mehr

als	5 000	Einwohnern	25 v. H.
mit	10 000	Einwohnern	24 v. H.
mit	25 000	Einwohnern	23 v. H.
mit	50 000	Einwohnern	22 v. H.
mit	100 000	Einwohnern und mehr	20 v. H.

der Einwohnerzahl übersteigt. Für Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden Hundertsätze; der Hundertsatz wird auf volle 0,1 vom Hundert nach unten abgerundet. Ist in einer Gemeinde der Hundertsatz der Kinder größer, so werden für je volle 0,1 vom Hundert des Unterschieds vier Tausendstel des Hauptansatzes gewährt, soweit dieser 30 vom Hundert übersteigt. Das für die Ermitlung der Kinderzahl anzuwendende Verfahren bestimmen der Innenminister und der Finanzminister.

Für Gemeinden mit mehr als 5 000 Einwohnern tritt an die Stelle dieses Ansatzes nach der Kinderzahl ein Ansatz nach der unselbständigen Bevölkerung, wenn sich für ihn ein höherer Betrag ergibt. Ist der Hundertsatz der unselbständigen Bevölkerung in der Gemeinde größer als 40, so werden für je volle 0,5 vom Hundert des Unterschieds zwei Tausendstel des Hauptansatzes gewährt. Unselbständige Bevölkerung sind die Arbeiter und ihre Familienangehörigen ohne Hauptberuf im Sinne der für die Volks- und Berufszählung vom 29. Oktober 1946 geltenden Begriffsbestimmungen.

#### 3. Der Grenzlandansatz.

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Gemeinden, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 10 vom Hundert des Hauptansatzes.

# 4. Der Ansatz für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung.

Er beträgt 10 vom Hundert der in der Gemeinde vorhandenen Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten nach der Statistik des Sozialministers "Bevölkerung und Wohnraum" an einem vom Innenminister und Finanzminister zu bestimmenden Stichtag.

#### 5. Der Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen.

Er beträgt bei einem Ausfall von nicht mehr

<b>3</b>	
als 10 v. H. des Grundsteueraufkommens	2,5 v. H.
10-20 v. H. des Grundsteueraufkommens	3,0 v. H.
20—30 v. H. des Grundsteueraufkommens	3,5 v. H.
30—40 v. H. des Grundsteueraufkommens	4,5 v. H.
40-50 v. H. des Grundsteueraufkommens	5,0 v. H.
mehr als 50 v. H. des Grundsteueraufkommens	5,5 v. H.
der Meßbeträge für die ausgefallenen Steuern.	

Es ist der Grundsteuerausfall für das Rechnungsjahr 1948 zugrundezulegen. Die Ausfälle sind für die Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und für die Grundsteuer von den Grundstücken getrennt zu ermitteln. Der auf andere Ursachen als auf Kriegszerstörungen und Demontagen zurückzuführende Grundsteuerausfall ist außer Betracht zu lassen.

#### 6. Der Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge.

Er beträgt in den Stadtkreisen 150 vom Hundert und in den kreisangehörigen Gemeinden 75 vom Hundert für jeden im Dezember 1949 in der Kriegsfolgenfürsorge Unterstützten. Daneben wird den kreisangehörigen Gemeinden ein weiterer Zuschlag von 50 vom Hundert für jeden Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge gewährt zur Abgeltung des Verzichts auf die Ersatzansprüche gegenüber den endgültig verpflichteten Fürsorgeverbänden bei der Flüchtlings- und Evakuiertenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik für Dezember 1949 zu entnehmen.

§ 6

- (1) Die Steuerkraftmeßzahl wird ermittelt, indem die für die Gemeinde geltenden Steuerkraftzahlen der Grundsteuer und der Gewerbesteuer zusammengezählt werden.
  - (2) Als Steuerkraftzahlen werden angesetzt:
- a) bei der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben die Meßbeträge mit 80 vom Hundert;

- b) bei der Grundsteuer von den Grundstücken die ersten 20 000 DM der Meßbeträge mit 120 vom Hundert, die weiteren 100 000 DM der Meßbeträge mit 160 vom Hundert, die weiteren 400 000 DM der Meßbeträge mit 200 vom Hundert, die weiteren 4 000 000 DM der Meßbeträge mit 220 vom Hundert, die weiteren Meßbeträge mit 240 vom Hundert;
- c) die nach § 3 Absatz 1a zu gewährenden Grundsteuerergänzungszuschüsse;
- d) die Meßbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital mit 200 vom Hundert.
  - (3) Als Meßbeträge sind anzusetzen:
- a) die für das Jahr 1949 geltenden Meßbeträge der Grundsteuer nach Abzug der Meßbeträge für die Grundsteuer, die infolge der Kriegszerstörungen und Demontagen ausgefallen ist;
- b) die im Anschreibungsjahr 1949 für den Erhebungszeitraum vom 1. Januar 1948 bis 20. Juni 1948 und für die Erhebungszeiträume 1946 und 1947 angeschriebenen Meßbeträge der Gewerbesteuer abzüglich der in dem vorläufigen Abschluß der Gewerbesteuermeßbetragsverzeichnisse zum 15. September 1949 bereits berücksichtigten Meßbeträge der Erhebungszeiträume 1946 und 1947.

Ş i

- (1) Die nach den §§ 4 bis 6 auf die Gemeinden entfallenden Schlüsselzuweisungen werden durch den Innenminister und den Finanzminister errechnet und festgesetzt. Stellen sich nach der Festsetzung Unrichtigkeiten heraus, so ist der Schlüssel zu berichtigen. An Stelle der Berichtigung kann auch ein Ausgleich bei der Festsetzung des Schlüssels des nächsten Jahres vorgesehen werden.
- (2) Einwendungen der Gemeinden gegen die Festsetzung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe erhoben werden.

§ 8

Die Schlüsselzuweisungen für die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um eine rückständige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtung handelt.

#### b) Landkreise.

δ 9

- (1) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für jeden Landkreis ist von seiner durchschnittlichen Ausgabenbelastung und seiner Umlagekraft auszugehen. Dabei ist der Mehrbelastung Rechnung zu tragen, die durch die Lage im Grenzbezirk und die Kriegsfolgenfürsorge verursacht wird.
- (2) Die durchschnittliche Ausgabenbelastung wird durch die Ausgangsmeßzahl dargestellt. Sie wird ermittelt, indem folgende Ansätze zusammengerechnet und mit einem vom Innenminister und vom Finanzminister festzusetzenden Grundbetrag vervielfältigt werden.
- 1. Der Hauptansatz.

#### Er beträgt für jede Gemeinde des Landkreises

mit 1— 1000		120	v.	H.
mit 1001— 2000		110	v.	H.
mit 2001— 5000	Einwohnern	100	v.	H.
mit 5001—10000	Einwohnern	95	v.	H.
mit mehr als 100	000 Einwohnern	90	v.	H.

der Bevölkerungszahl dieser Gemeinde.

2. Der Grenzlandansatz.

Der Innenminister und der Finanzminister bestimmen die Landkreise, denen ein Grenzlandansatz gewährt wird. Er beträgt 5 vom Hundert des Hauptansatzes.

3. Der Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge.

Er beträgt 112,5 vom Hundert für jeden im Dezember 1949 Unterstützten der Kriegsfolgenfürsorge. Die Zahl der Unterstützten ist aus der Fürsorgestatistik zu entnehmen.

- (3) Die Umlagekraftmeßzahl beträgt 25 vom Hundert der Umlagegrundlagen, die für das Jahr 1950 gelten. Umlagegrundlagen sind Steuerkraftmeßzahlen der kreisangehörigen Gemeinden zuzüglich der Schlüsselzuweisungen.
- (4) Jeder Landkreis erhält als Schlüsselzuweisung die Hälfte des Betrages, um den die Umlagekraftmeßzahl hinter der Ausgangsmeßzahl zurückbleibt.

#### Ausgleichsstock.

§ 10

- (1) Die Mittel des Ausgleichsstocks dienen zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Landkreise. Durch die Bedarfszuweisungen soll der außergewöhnlichen Lage und den besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen im Einzelfall Rechnung getragen werden. Insbesondere können sie auch zum Ausgleich von Härten gewährt werden, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben.
- (2) Über die Bewilligung der Bedarfszuweisungen ent-scheiden der Innenminister und der Finanzminister.
- (3) Die Mittel des Ausgleichsstocks sind im Landeshaushalt übertragbar.

#### B. Zweckgebundene Zuschüsse.

#### § 11

#### Straßenbaulasten.

- (1) Die Landkreise erhalten als Träger der Baulast für die Landstraßen II. Ordnung einen Zuschuß von 450 DM je km. Die Gemeinden, die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landstraßen II. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten den gleichen Zuschuß.
- (2) Die Stadtkreise erhalten aus Landesmitteln für jeden Kilometer der von ihnen zu unterhaltenden Land-straßen II. Ordnung einen Zuschuß von 500 DM.

Die Träger der Baulast für die Landstraßen I. Ordnung erhalten einen Zuschuß von 1200 DM je Kilometer. Die Gemeinden über 6000 Einwohner, die Ortsdurchfahrten im Zuge von Reichsstraßen oder Landstraßen 1. Ordnung zu unterhalten haben, erhalten je Kilometer den gleichen Zuschuß.

#### § 13 Polizeilasten.

- (1) Die Kosten der Stadtkreispolizei werden je zur Hälfte vom Land und von den zu einem Stadtkreispolizeigebiet gehörenden Stadtkreisen, die der Regierungsbezirkspolizei je zur Hälfte vom Land und von den zu jedem Regierungsbezirkspolizeigebiet gehörenden Stadtund Landkreisen getragen.
- (2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, Grundsätze für die Unterverteilung der von den Stadt- und Landkreisen zu tragenden Kostenanteile zu erlassen.

#### § 14

Das Land erstattet den Gemeinden die gesetzlichen Versorgungsbezüge der kommunalen Polizeivollzugsbeamten, die bis einschließlich 31. März 1946 Versorgungsemp-fänger geworden sind. Das gleiche gilt für die gesetzlichen Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen.

#### § 15

#### Auftragsverwaltungen.

- (1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen im Rahmen der dafür im Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel die durch Einnahmen nicht gedeckten persönlichen und sächlichen Ausgaben der Katasterämter und Kreisveterinärämter, soweit diese Ausgaben von dem zuständigen Fachminister und von dem Finanzminister als notwendig anerkannt werden.
- (2) Die Stadt- und Landkreise erhalten von dem Land einen Zuschuß zu den Kosten der Ernährungs- und Wirtschaftsämter in Höhe von 0,075 DM und zu den Kosten der Gesundheitsämter in Höhe von 0,25 DM je Einwohner.

Die Landkreise haben die kreisangehörigen Amter und Gemeinden an den Zuschüssen und den sonstigen Einnahmen in dem Umfange zu beteiligen, wie sie an der Durchführung der Aufgaben der Amter tatsächlich mit-

Einigen sich die Landkreise und die kreisangehörigen Amter und Gemeinden über die Höhe der Beteiligung nicht, so entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

Verpflichtungen zwischen Stadt- und Landkreisen aus öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen nach § 2 des Gesetzes über die Eingliederung staatlicher Sonderbehörden der Kreisstufe in die Kreis- und Stadtverwaltungen vom 30. April 1948 (GV. NW. S. 180) über die Tragung der Kosten solcher Behörden, die für mehrere Kreise zuständig sind, bleiben unberührt.

#### § 16 Beihilfen für Feuerschutzzwecke.

Aus dem Aufkommen der Feuerschutzsteuer werden Beihilfen an die Gemeinden für Feuerschutzzwecke und zur Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen zur Erhöhung des Feuerschutzes in Höhe der im Haushalt des Landes für das Rechnungsjahr 1950 hierfür veranschlagten Beträge gezahlt. Die Beihilfen werden durch den Innenminister nach Maßgabe des Bedarfs verteilt. Soweit es sich um die Errichtung ländlicher Versorgungsanlagen handelt, ist der Wirtschaftsminister zu beteiligen.

#### C. Kriegslasten.

#### § 17 Kriegsbedingte Fürsorge.

- (1) Das Land erstattet den Stadt- und Landkreisen (Bezirksfürsorgeverbänden) 85 vom Hundert der folgenden kriegsbedingten Fürsorgekosten, soweit sie vom Bund als Aufwendungen der Kriegsfolgenhilfe anerkannt werden.
- A. Ortsfremde Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.
  - 1. Heimatvertriebene,

2. Evakuierte,

3. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin mit Aufenthaltsgenehmigung,

4. Ausländer und Staatenlose.

- B. Sonstige Kriegsfolgenhilfe-Empfänger.

  5. Angehörige von Kriegsgefangenen und Vermißten sowie heimgekehrte Kriegsgefangene,
  - 6. Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen Gleichgestellte,
  - 7. Zugewanderte aus der sowjetischen Besatzungszone und der Stadt Berlin ohne Aufenthaltsgenehmigung.
- (2) Die bei der Durchführung der kriegsbedingten Fürsorge den Stadt- und Landkreisen entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht ersetzt.

## Kriegszerstörungen.

(1) Für die Beseitigung von Kriegsschäden werden zur

Verfügung gestellt:

a) 20 000 000 DM für die Trümmerbeseitigung und Trümmerverwertung. Diese werden auf die Gemeinden und Gemeindeverbände nach einem Maßstab verteilt, der sich aus der in jeder Gemeinde vorhandenen Trümmermenge und der für den Wiederaufbau, insbesondere den Wohnungsbau erforderlichen Räumleistung ergibt. Die näheren Einzelheiten regelt der Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister. Dabei ist den Vorschriften des § 21 des Enttrümmerungsgesetzes vom 2. Mai 1949 (GV. NW. S. 109) Rechnung zu tragen.

b) 145 000 000 DM für folgende Maßnahmen:

- 1. Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen allgemeinen Grundvermögen,
- Kriegsschädenbeseitigung am gemeindlichen unbe-weglichen Verwaltungsvermögen und dessen Zubehör.
- Kriegsschädenbeseitigung an Straßen, Wegen und Plätzen, Brücken und Wasserläufen,
- . Kriegsschädenbeseitigung an der Kanalisation,
- Kriegsschädenbeseitigung am Betriebsvermögen Durchführung des Schulbausofortprogramms 1950.
- Von dieser Summe werden 129 000 000 DM nach einem Verteilungsmaßstab ausgeschüttet, der aus dem Zerstörungsgrad im Verhältnis zum früheren Bestand zu errechnen ist. Der Innenminister und der Finanzminister regeln die näheren Einzelheiten im Einvernehmen mit dem Minister für Wiederaufbau. Bei Ausschüttung dieser Summe ist ein Betrag von 47 000 000 DM zusammen mit einem nach § 2 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 1949 zur Verfügung gestellten Betrag von 43 000 000 DM zweckgebunden zur Durchführung des Schulbausofortprogramms 1950 für die in dieses Programm aufgenommenen Schulbauten zu verteilen. Im Rahmen des Schulbausofortprogramms kann auch der aus sonstigen kriegsfolgebedingten Ursachen fehlende Schulraum berücksichtigt werden.

Weitere 6 000 000 DM werden vom Wiederaufbauminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister und den übrigen beteiligten Fachministern nach dem Bedarf verteilt. 10 000 000 DM werden zur Beseitigung von Kriegsschäden an den Landstraßen II. Ordnung und an sonstigen Kreis- und Gemeindestraßen zur Verfügung gestellt. Ihre Verteilung obliegt dem Verkehrsminister im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister.

(2) Die Zuschüsse werden nur unter der Bedingung gewährt, daß die Gemeinden bzw. Gemeindeverbände neben den Zuschüssen mindestens 25 vom Hundert dieser Summe aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck verwenden. Dies gilt nicht für die Zuschüsse aus den nach § 2 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes 1949 bereitgestellten 43 000 000 DM.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die Verwendungszwecke der ihnen nach einem allgemein geltenden Verteilungsmaßstab zufließenden Mittel gemäß Ziffer 1a und b gegeneinander auszutauschen, so-weit die Mittel nicht für das Schulbausofortprogramm zweckgebunden sind.

(3) Die bei der Durchführung der Maßnahmen unter 1a und b den Gemeinden und Gemeindeverbänden entstehenden allgemeinen Verwaltungskosten werden nicht

(4) Die Bereitstellung der in Absatz 1 vorgesehenen Be-träge erfolgt nach Maßgabe der im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Bestimmungen.

§ 19

Kreiskriegsschädenfeststellungsbehörden.

Das Land erstattet die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Kreiskriegsschädenfeststellungsbehörden und der Lohnstellen für die bei den Besatzungsmächten beschäftigten Arbeiter und Angestellten in voller Höhe, soweit diese vom Finanzminister als notwendig anerkannt

#### D. Umlagen.

§ 20

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den kreisangehörigen Gemeinden, gemeindefreien Grundstücken und Gutsbezirken zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage wird in Hundertsätzen der für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke, Gutsbezirke) geltenden Steuerkraftzahlen (§ 6) sowie in einem Hun-

dertsatz der Schlüsselzuweisungen bemessen.

(3) Werden die Hundertsätze, die der Kreis von den Steuerkraftzahlen der einzelnen Steuern und der Grundsteuerergänzungszuschüsse und den Schlüsselzuweisungen als Kreisumlage erhebt (Umlagesätze), verschieden festgesetzt, so darf der höchste Umlagesatz den niedrigsten um nicht mehr als ein Drittel übersteigen. Bei stärkerer Abweichung eines Umlagesatzes bedarf der Umlagebe-schluß der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. (4) Der Umlagebeschluß bedarf der Genehmigung durch

die Aufsichtsbehörde außerdem dann, wenn der Umlagesatz auf mehr als 30 vom Hundert festgesetzt oder gegen-

über dem Vorjahr erhöht werden soll.

(5) Die geltenden Bestimmungen über die Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile bleiben unberührt.

(1) Die Vorschriften des § 20 gelten auch für die Ämter, ferner für die Zweckverbände, soweit diese befugt sind, Umlagen nach der Steuerkraft zu erheben und für den Ruhrsiedlungsverband.

(2) Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, die Bestimmungen des § 20 auf die Provinzialverbände anzuwenden.

§ 22

Bis zur Eingliederung in einen kommunalen Verband höherer Ordnung haben die Kreise Lemgo und Detmold den von ihnen nach § 8 des Gesetzes über den Lippischen Finanz- und Lastenausgleich vom 12. Juli 1938 (Lippische Gesetzessammlung Nr. 25) zu den Kosten der Unterhaltung der Landstraßen I. Ordnung zu leistenden Beitrag an das Land zu entrichten.

#### Abschnitt II

#### Schlußbestimmungen.

§ 23

Zur Milderung von Härten, die sich aus der Verwendung der Gewerbesteuermeßbeträge des Veranlagungs-zeitraums vom 1. Januar bis 20. Juni 1948 für die Errechnung der Schlüsselzuweisungen nach den §§ 4 bis 6 dieses

Gesetzes in Gemeinden ergeben können, in denen das Gewerbesteueraufkommen nach der Währungsreform zurückgegangen ist, wird der Ausgleichsstock für die Gemeinden und die Landkreise einmalig für das Haushaltsjahr 1950 um einen Betrag von 2 Millionen DM erhöht.

§ 24

(1) Die Landesregierung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses des Landtags die einem Kreise oder einer Gemeinde nach diesem Gesetz zustehenden Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen nach vorheriger Androhung sperren, kürzen oder streichen, wenn der Kreis oder die Gemeinde es trotz wiederholter Aufforderung durch die Aufsichtsbehörde unterlassen hat, Anordnungen zur Erfüllung der dem Kreis oder der Gemeinde gesetzlich obliegenden Verpflichtungen nachzukommen.

(2) Die gegen diese Maßnahmen der Landesregierung binnen zwei Wochen nach Zustellung zulässige Klage im Verwaltungsstreitverfahren hat keine aufschiebende

Wirkung.

§ 25

Als Einwohnerzahl im Sinne dieses Gesetzes gilt die bei der Personenstandsaufnahme vom 10. Oktober 1948 ermittelte, auf den 31. Dezember 1949 fortgeschriebene Wohnbevölkerung. Der Innenminister und der Finanzminister werden ermächtigt, statt dessen die vom Stati-stischen Landesamt in der Übersicht "Ständige und versorgte Bevölkerung der Verwaltungsbezirke Nordrhein-Westfalen Nr. 63" veröffentlichten Zahlen der versorgten Bevölkerung nach dem Stande vom 31. Dezember 1949 zugrunde zu legen.

§ 26

Das Land ist ermächtigt, Finanzzuweisungen oder zweckgebundene Zuschüsse um den Betrag solcher fälliger Forderungen zu kürzen, die von ihm nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen einzuziehen sind.

§ 27

Der Finanzminister und der Innenminister erlassen die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Vor-

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1950 in

Düsseldorf, den 9. Juni 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Finanzminister: Dr. Weitz.

Der Innenminister: Dr. Menzel.

- GV. NW. 1950 S. 135.

#### Verordnung über die außerplanmäßige Dienstzeit der Beamten des mittleren Dienstes.

Vom 20. April 1950.

Auf Grund des § 40 der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I, S. 371) sind wir damit einverstanden, daß Beamte des mittleren Dienstes abweichend von den Vorschriften des § 24 (2) o. a. Verordnung bis auf weiteres statt nach einer außerplanmäßigen Dienstzeit von mindestens 3 Jahren schon nach mindestens 11/2jähriger außerplanmäßiger Dienstzeit in der planmäßigen Eingangsstelle ihrer Laufbahn angestellt werden können.

Die planmäßige Anstellung darf bei einer Abkürzung der außerplanmäßigen Dienstzeit jedoch nicht vor dem vollendeten 26. Lebensjahr erfolgen.

Weitere Ausnahmen bedürfen in jedem Falle unserer vorherigen Zustimmung.

Düsseldorf, den 20. April 1950.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Innenminister: Dr. Menzel.

Der Finanzminister: Dr. Weitz.

– GV. NW. 1950 S. 138.